

**Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal Nr. 103  
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

**vom 18. Juni 1986**

Aufgrund § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz- LPfIG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des. Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die in der Gemarkung Raversbeuren, Flur 2, Parzelle 248, Eigentümer Ortsgemeinde Raversbeuren, in der beiliegenden Karte flächenmäßig gekennzeichneten Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt.

(2) Das Naturdenkmal besteht aus zwei Winterlinden (*Tilia cordata*) und trägt die Bezeichnung "Zwei Lindenbäume am Ziehbrunnen in Raversbeuren".

(3) Die Kennzeichnung des Naturdenkmales erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 LPfIG.

**§ 2**

Schutzzweck ist die Erhaltung der beiden Linden wegen ihrer besonderen Schönheit und Eigenart sowie zur Bereicherung des Ortsbildes.

Der Schutz umfaßt auch die notwendige Umgebung des Naturdenkmales sowie den Wurzelbereich.

**§ 3**

An dem Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen;
2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen,-die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;
3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anzubringen,- soweit sie nicht. auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;

5. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen.

#### **§ 4**

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 können von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Maßnahme dem Schutz, der Pflege und der Erhaltung des Naturdenkmales dient;
2. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
3. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung fordern.

(2) Die Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

#### **§ 5**

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden, Mängel oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Untere Landespflegebehörde – unverzüglich anzuzeigen, sowie rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

#### **§ 6**

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, entgegen

1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt;
2. § 3 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;

3. § 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweist.
4. § 3 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
5. § 3 Nr. 5 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt;
6. § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

## **§ 7**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung  
des Rhein-Hunsrück-Kreises  
-Untere Landespflegebehörde-

6540 Simmern, 18. Juni 1986

Dr. Jäger  
Landrat

Lagekarte

